

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 14. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Verwaltungsgebühren

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen
- | | |
|---|------------|
| für die Genehmigung der Aufstellung
und Veränderung eines Grabmals | 15,00 Euro |
|---|------------|
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) des GVV Denzlingen-Vörstetten-Reute in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

III. Benutzungsgebühren

§ 5

Gebühren für die Durchführung der Bestattung

Es werden erhoben

- (1) für die Bestattung
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1) von Personen über 10 Jahre | 514,00 Euro |
| 2) von Urnen | 260,00 Euro |
| 3) von Kindern unter 10 Jahre | 260,00 Euro |

Mit der Gebühr werden die Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die üblichen Betriebskosten abgegolten.

- (2) für die Inanspruchnahme von Sargträgern 340,00 Euro
- (3) für jede sonstige Inanspruchnahme des Friedhofspersonals (Umbettungen, § 12 Abs. 12 der Friedhofssatzung usw.) ist eine Gebühr von 43,00 Euro
pro Person und Stunde zu entrichten.
- (4) Entsorgungsanteil für Grabräumung 24,00 Euro

§ 6

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Es werden erhoben:

- (1) für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Reihengrab

1) für ein Einzelgrab	800,00 Euro
2) für ein Urnengrab	350,00 Euro
3) für ein Einzelgrab für Kinder bis 10 Jahre	350,00 Euro

- (2) für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab

1) an einem Doppelgrab (Wahlgrab)	1.400,00 Euro
2) an einem Urnenwahlgrab	600,00 Euro
3) Zusatzgebühr pro zusätzlicher Urne in einer Grabstelle (gem. § 11 Abs.3 S.2 der Friedhofssatzung)	250,00 Euro

- (3) War der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Reute wohnhaft und wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht durch einen Gemeindegewohner erworben, so wird zu den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Beträgen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

- (4) Falls durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeiten eine Verlängerung des Nutzungszeitraumes an der Wahlgrabstelle erforderlich ist, so ist für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/25 der in Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 genannten Gebühr zu entrichten.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

Es werden erhoben:

- (1) Gebühr bis zu 3 Tagen

1 Tag	120,00 Euro
2 Tage	200,00 Euro
3 Tage	300,00 Euro

- (2) jeder weitere Tag 100,00 Euro

- (3) Hatte der Verstorbene seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes nicht in Reute und wird die Benutzung der Leichenhalle nicht durch einen Gemeindegewohner erworben, wird zu den in Abs. 1 und 2 genannten Beträgen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

- (4) Benutzung der Kühlzelle
Für den Fall, dass nur die Kühlzelle in Anspruch genommen wird, d.h. der Verstorbene in Reute aufbewahrt, aber in einer anderen Gemeinde bestattet wird, beträgt die Gebühr pro Tag 60,00 €.

- (5) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden Samstag und Sonntag als ein Tag gerechnet.
- (6) In begründeten Fällen kann der Bürgermeister die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

IV. Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen tritt zum 22. Oktober 2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 14. Oktober 2010


Michael Schlegel
Bürgermeister¹




Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt: 21.10.2010

Anzeige an das Landratsamt: 03.11.2010

Reute, 02.11.2010


(Unterschrift)